

RS Vwgh 1986/4/11 86/18/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1986

Index

L61501 Weinbau Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22 Abs1;

WeinbauG Bgld 1980 §23 Abs2;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 86/18/0052

Rechtssatz

Die Bewirtschaftung gesetzwidriger Rebpfanzungen im Sinne des § 23 Abs 2 lit b des Burgenländischen Weinbaugesetzes 1980 stellt eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen dar, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters zu einer Einheit zusammentreten, und daher als fortgesetztes Delikt anzusehen ist (Hinweis E 28.2.1986, 86/18/0034). Damit wird aber das im § 22 VStG normierte Kumulationsprinzip ausgeschlossen, weshalb tatbestandsmäßige Einzelhandlungen bis zur Erlassung des Straferkenntnisses erster Instanz als Einheit und damit als nur eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend auch nur mit einer Strafe zu bedenken sind (Hinweis E VS 19.5.1980, 3295/78). Die Bewirtschaftung gesetzwidriger Rebpfanzungen im Sinne des Paragraph 23, Absatz 2, Litera b, des Burgenländischen Weinbaugesetzes 1980 stellt eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen dar, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters zu einer Einheit zusammentreten, und daher als fortgesetztes Delikt anzusehen ist (Hinweis E 28.2.1986, 86/18/0034). Damit wird aber das im Paragraph 22, VStG normierte Kumulationsprinzip ausgeschlossen, weshalb tatbestandsmäßige Einzelhandlungen bis zur Erlassung des Straferkenntnisses erster Instanz als Einheit und damit als nur eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend auch nur mit einer Strafe zu bedenken sind (Hinweis E VS 19.5.1980, 3295/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180051.X02

Im RIS seit

26.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at